Stand: 07. Dezember 2020

Präambel

Der Landesverband Baden-Württemberg für Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierzucht e.V. sieht seine Kernkompetenz in der neutralen und unabhängigen Erhebung von Daten für Leistungsprüfungen, wie sie das europäische Tierzuchtrecht, das Tierzuchtrecht der Bundesrepublik Deutschland und das Tierzuchtrecht des Landes Baden-Württemberg vorsehen. Die Weiterentwicklung der Leistungsprüfungsmerkmale nimmt ebenfalls einen wichtigen Stellenwert ein. Die Leistungsprüfung wird dabei immer unter dem Aspekt der Tiergesundheit, der Robustheit der Tiere, dem Tierwohl landwirtschaftlicher Nutztiere und der Ressourceneffizienz betrachtet.

Soweit in dieser Satzung männliche oder weibliche Funktionsbezeichnungen verwendet werden, dient dies nur der einfacheren Lesbarkeit. Die Bezeichnungen beziehen sich immer auf alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz, Gebiet

- 1) Der Verband führt den Namen "Landesverband Baden-Württemberg für Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierzucht e.V." (im weiteren Landeskontrollverband genannt). Er hat seinen Sitz in Stuttgart und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
- 2) Sein Geschäftsbereich erstreckt sich auf das Land Baden-Württemberg.
- 3) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Organisation, Aufgabe und Zweck

1) Der Landeskontrollverband unterhält zur Erfüllung seiner Aufgaben drei Abteilungen:

Eine Abteilung A - Leistungs- und Qualitätsprüfung

Eine Abteilung B - Erzeugerringe

Eine Abteilung C - Tierkennzeichnung

2) Die Abteilung A hat die Aufgabe, Leistungs- und Qualitätsprüfungen aufgrund des Tierzuchtgesetzes in der jeweils gültigen Fassung und den hierzu erlassenen Verordnungen durchzuführen, soweit der Landeskontrollverband vom zuständigen Ministerium in Baden-Württemberg (im weiteren Ministerium genannt) hiermit beauftragt ist. Ferner sind die Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Rinderzüchter (ADR), des Bundesverbandes Rind und Schwein e. V. (BRS) und des Deutschen Verbandes für Leistungs- und Qualitätsprüfungen (DLQ) zu berücksichtigen. Zur Erledigung ihrer Aufgaben bedient sich die Abteilung A Milchleistungsprüfung der nach Viehverkehrsverordnung anfallenden Daten.

Stand: 07. Dezember 2020

- 3) Die Abteilung B hat die Aufgaben, Leistungsermittlungen und produktionstechnische Beratungen in Erzeugerzusammenschlüssen (Erzeugerringen) auf dem Gebiet der tierischen Veredelungswirtschaft durchzuführen.
- 4) Die Abteilung C hat die Aufgabe, Kennzeichnung und Registrierung von Tieren nach der Viehverkehrsverordnung durchzuführen, soweit der Landeskontrollverband vom Ministerium hiermit beauftragt ist.
- 5) Die Tätigkeit des Landeskontrollverbandes kann mit Zustimmung der satzungsgemäß hierfür zuständigen Organe sowie des Ministeriums auch auf andere Aufgaben ähnlicher Art in der tierischen Erzeugung ausgedehnt werden.
- 6) Die Tätigkeit des Landeskontrollverbandes ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig und dient im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse der Förderung tierischer Erzeugung, unter der Berücksichtigung von Merkmalen der Produktqualität, der Tiergesundheit, der Robustheit der Tiere, des Tierwohls und der Ressourceneffizienz. Eine neutrale und unabhängige Erhebung von Daten bildet hierfür die grundlegende Basis. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile aus solchen Überschüssen und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Verbandsmitteln. Der Verband begünstigt keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die seinem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.
- 7) Datenschutz alle personenbezogenen Daten unserer Kunden und Mitglieder, die zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Verbandes und der rechtlichen und vertraglichen Aufgaben und Pflichten erforderlich sind, werden im Verband unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-neu) datenschutzkonform verarbeitet.
 - Näheres hierzu regelt die "Datenschutzordnung des Landesverbandes Baden-Württemberg für Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierzucht e.V." als Anlage zu dieser Satzung.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Der Landeskontrollverband hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Ordentliche Mitglieder können werden:
 - a) Halter von Tieren, bei denen Leistungsprüfungen durch die Abteilung A durchgeführt werden.
 - b) Erzeugerringe auf dem Gebiet der tierischen Veredelungswirtschaft soweit sie die Rechtsform eines e.V. haben. Sie sind in der Abteilung B zusammengeschlossen.
 - c) Praktische Tierärzte, die sich aktiv am Gesundheitsmonitoring in Baden-Württemberg beteiligen. Sie werden der Abteilung A zugeordnet.

Stand: 07. Dezember 2020

d) Juristische Personen (Zuchtverbände in Baden-Württemberg, Milchprüfring Baden-Württemberg e.V., Landestierärztekammer Baden-Württemberg, usw.) als korporative Mitglieder, soweit ihre Tätigkeit dem Zweck des Landeskontrollverbandes entspricht.

Außerordentliche Mitglieder können Freunde und Förderer der Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der tierischen Erzeugung, außerdem rechtsfähige berufsständische, milchwirtschaftliche und andere Personenvereinigungen werden, die an den Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der tierischen Erzeugung interessiert sind.

2) Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Erklärung an den Landeskontrollverband erforderlich. Die Vorstandschaft kann die Aufnahme aus wichtigem Grund ablehnen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Landeskontrollverbandes zu benützen und nach Maßgabe der Satzung an den Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Satzung sowie die Bestimmungen der Verordnungen und Richtlinien gemäß § 2 einzuhalten.
 - b) die im Rahmen der Satzung durch die Organe des Landeskontrollverbandes getroffenen Beschlüsse zu befolgen.
 - c) die Beiträge und Gebühren termingerecht zu entrichten, deren Höhe vom Beirat festgelegt wird.
 - d) alle in ihren Beständen stehenden Milchkühe der Leistungs- und Qualitätsprüfung zu unterziehen.
 - e) die in ihren Beständen stehenden Milchziegen und Milchschafe der Leistungs- und Qualitätsprüfung zu unterziehen, soweit das vom Tierzuchtrecht und den Zuchtorganisationen vorgegeben ist. Es wird jedoch empfohlen alle in den Beständen stehenden Milchziegen und Milchschafe der Leistungs- und Qualitätsprüfung zu unterziehen.
 - f) in ihren Betrieben erhobene Daten in anonymisierter Form für die Aufgaben nach § 2 Absatz 2, 3 und 4 weiterverarbeiten zu lassen.

Stand: 07. Dezember 2020

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt

 - b) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
 - c) bei Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft.
 - d) durch Ausschluss.
- 2) Mitglieder, die gegen in § 4 genannte Pflichten oder Beschlüsse verstoßen sowie das Ansehen des Landeskontrollverbandes schädigen, können auf Beschluss der Vorstandschaft aus dem Landeskontrollverband ausgeschlossen werden; leichtere Verstöße können durch befristete Aussetzung der Leistungs-und Qualitätsprüfungen geahndet werden. Bei Mitgliedern, in deren Betrieb die Ergebnisse der Leistungsprüfungen durch Täuschung beeinflusst wurden, ist die weitere Durchführung der Leistungs- und Qualitätsprüfung einzustellen. Der Betroffene kann hiergegen innerhalb einer Frist von 14 Tagen beim Beirat Einspruch erheben.
- 3) Gerät ein Mitglied mit den Beitragszahlungen in Verzug, ruhen seine Mitgliedsrechte. Erfolgen trotz Fristsetzung, Mahnung und Androhung des Ausschlusses keine Beitragszahlungen, entscheidet die Vorstandschaft über den Ausschluss des Mitglieds.
- 4) Die zur Ahndung einer Täuschung oder eines Vergehens getroffenen Maßnahmen, sowie die im Einspruchsfall vom Beirat getroffene Entscheidung, ist der obersten Landesbehörde bekannt zu geben, ebenso der Züchtervereinigung, wenn es sich bei dem Betroffenen um ein Mitglied eines Zuchtverbandes handelt.
- 5) Alle Rechte gegenüber dem Landeskontrollverband erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 6 Organe des Landeskontrollverbandes

Organe des Landeskontrollverbandes sind:

- a) Der Vorsitzende
- b) Die Vorstandschaft

Stand: 07. Dezember 2020

- c) Der Beirat
- d) Die Vertreterversammlung

§ 7 Der Vorsitzende

- 1) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind jeder für sich Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende, leitet die Sitzungen des Vorstandes, des Beirats und der Vertreterversammlung.
- 2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden von der Vertreterversammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- 3) Dem Vorsitzenden obliegen:
 - a) Der Abschluss von Verträgen und die Verfügung über die Mittel des Landeskontrollverbandes im Rahmen des genehmigten Haushaltsvoranschlages.
 - b) Die Anstellung, Einstufung und Entlassung des Personals des Landeskontrollverbandes im Einvernehmen mit der Vorstandschaft, dem Ministerium sowie der Arbeitnehmervertretung.
 - c) Die Berufung des Geschäftsführers im Einvernehmen mit dem Beirat und nach Einwilligung des Ministeriums. Dem Geschäftsführer obliegt die Geschäftsführung des Landeskontrollverbandes gemäß den hierzu erlassenen Geschäftsordnungen.
 - d) Die Leitung der Sitzungen von Vorstandschaft und Beirat, sowie der Vertreterversammlung.
- 4) Der Vorsitzende ist berechtigt, Satzungsänderungen, die durch das zuständige Registergericht im Rahmen eines Eintragungsverfahrens auferlegt werden, selbständig vorzunehmen. Er hat die Mitglieder hierüber im Rahmen der darauffolgenden Vertreterversammlung zu unterrichten.

§ 8 Die Vorstandschaft

- 1) Die Vorstandschaft besteht aus:
 - a) Dem Vorsitzenden.
 - b) Dem stellvertretenden Vorsitzenden.

Stand: 07. Dezember 2020

- c) Einem Vertreter der Abteilung B, der Mitglied eines Erzeugerringes im Landeskontrollverband ist und von der Vertreterversammlung auf die Dauer von fünf Jahren geheim zu wählen ist.
- d) Dem Vorsitzenden des Milchprüfringes Baden-Württemberg e.V.
- e) Dem Geschäftsführer.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

2) Die Vorstandschaft hat über alle wichtigen Fragen und Maßnahmen zu beraten und zu entscheiden, soweit sie keinem anderen Organ zugeordnet sind. Ihr obliegt auch die Vorbereitung der Beiratssitzungen sowie die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags, die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern sowie die Beschlussfassung über die zeitweilige Aussetzung der Leistungsprüfungen.

§ 9 Der Beirat

- 1) Im Beirat haben Sitz und Stimme:
 - a) Die Mitglieder der Vorstandschaft.
 - b) Fünf Vertreter der Rinderunion Baden-Württemberg e.V..
 - c) Ein Vertreter der Erzeugerringe.
 - d) Ein Vertreter des Landesschafzuchtverbandes Baden-Württemberg e.V..
 - e) Ein Vertreter des Ziegenzuchtverbandes Baden-Württemberg e.V..

Die stimmberechtigten Beiratsmitglieder werden von der Vertreterversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Scheidet ein Beiratsmitglied während der Wahlperiode aus, so wählt die nächste Vertreterversammlung einen Nachfolger für die restliche Zeit der laufenden Wahlperiode. Für einen in den Beirat gewählten Vertreter rückt der benannte Stellvertreter in die Vertreterversammlung nach.

- 2) Dem Beirat gehören mit beratender Stimme an:
 - a) Die Sachgebietsleiter Tierzucht und Leistungsprüfungen der zuständigen Landratsämter.
 - b) Der Betriebsratsvorsitzende des Landeskontrollverbandes als Vertreter der Arbeitnehmer.

Stand: 07. Dezember 2020

- c) Die Zuchtleiter der in Baden-Württemberg betreuten Milchrinderrassen und Zweinutzungsrassen.
- d) Die Zuchtleiter der Schweine-, Schaf- und Ziegenzuchtverbände.
- e) Die Referenten für Tierhaltung und Fütterung der Regierungspräsidien.
- f) Die Geschäftsführer der Rinderunion Baden-Württemberg e.V.
- 3) Der Beirat hat folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung in Grundsatzfragen und über Angelegenheiten von besonderer finanzieller, wirtschaftlicher oder züchterischer Tragweite.
 - b) Beratung der Jahresrechnungen der Abteilung A, B und C.
 - c) Genehmigung der Haushaltsvoranschläge der Abteilungen A, B und C.
 - d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Gebühren.
 - e) Vorbereitung der Vertreterversammlung.
 - f) Erlass der Geschäftsordnungen.
 - g) Entscheidung über Einsprüche und die zeitweilige Aussetzung der Durchführung von Leistungs- und Qualitätsprüfungen.
 - h) Die Festlegung eines angemessenen, pauschalierten Sitzungsgeldes für die ehrenamtlichen Mitglieder des Beirates und der Vertreterversammlung, sowie die Festlegung eines angemessenen, pauschalierten Aufwandsersatzes für die ehrenamtlichen Mitglieder der Vorstandschaft.
- 4) Der Beirat tagt mindestens einmal jährlich. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich oder in Textform mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Der Beirat ist auch einzuberufen, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder dies für erforderlich halten. Für eine Einberufung stellen die Beiratsmitglieder ihre Adressen in Textform zur Verfügung. Eine Einladung gilt als zugegangen, wenn sie fristgemäß an die letzte Adresse des einzuladenden Beiratsmitglieds gerichtet wurde (Postanschrift, Faxanschluss, E-Mail-Adresse).
 - a) Statt der Abhaltung einer Beiratssitzung als Präsenzveranstaltung kann eine Beschlussfassung durch Abgabe der Stimmen in Textform herbeigeführt werden. Eine solche ist möglich, wenn der Vorstand dies mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschließt. Bei der Mitteilung der Beschlussgegenstände ist durch den Vorstand darauf hinzuweisen, dass eine Stimmabgabe nur innerhalb einer durch den Vorstand vorgegebenen Frist erfolgen kann. Entscheidend ist das Eingangsdatum beim Landeskontrollverband. Die Stimmabgabe muss schriftlich oder in Textform erfolgen. Die Auszählung erfolgt zu einem zuvor bekannt gegebenen Termin. An der Auszählung können die Beiratsmitglieder teilnehmen. Das Ergebnis wird in geeigneter Form bekannt gegeben.

Stand: 07. Dezember 2020

- b) Die Beiratssitzung kann auch als virtuelle Sitzung, als Videokonferenz, abgehalten werden. Eine solche ist möglich, wenn der Vorstand dies mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschließt.
 - Bei der Beschlussfassung des Beirates ist/sind der/die einzige/n Unterschied/e, dass bei einer virtuellen Beiratssitzung nicht durch Handzeichen und nicht geheim abgestimmt wird. Die virtuelle Beiratssitzung erfolgt nach folgendem Verfahren:
 - Als Videokonferenz nach den Grundsätzen der geschlossenen Benutzergruppe (GBG): Die Kommunikation erfolgt ausschließlich innerhalb der Mitgliedergruppe. Dadurch wird höchsten Ansprüchen an die Sicherheit Rechnung getragen.
 - Technische Weiterentwicklungen, die der Abhaltung von virtuellen Mitgliederversammlungen f\u00f6rderlich sind, werden z\u00fcgig umgesetzt.
 - Es findet eine strenge Zugangskontrolle statt: Sämtliche Teilnahmeberechtigten erhalten zu diesem Zwecke spätestens eine Woche vor Beginn der virtuellen Versammlung durch die Geschäftsführung Zugangsberechtigungsdaten, die nur für die anstehende Versammlung gültig sind. Die Mitglieder verpflichten sich, die Legitimationsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen. Beim Einloggen in die Videokonferenz haben sich die Mitglieder persönlich zu identifizieren.
 - Die Beschlussfassung erfolgt durch Stimmabgabe im Chat-Raum der Videokonferenz. Hierbei ist der Name des Mitgliedes mit der Stimmabgabe verknüpft. Der Versammlungsleiter zählt die Stimmen mit Nennung der Namen der jeweiligen Abstimmenden aus.
- 5) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
 - Im Falle der Nichtbeschlussfähigkeit ist die nächste mit gleicher Tagesordnung einberufene Sitzung des Beirates ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beiräte beschlussfähig.

§ 10 Die Vertreterversammlung

1) In der Vertreterversammlung haben Sitz und Stimme:

a) Für die Rinderunion	fünfzehn	Vertreter
b) Für die Erzeugerringe	drei	Vertreter
c) Für den Landesschafzuchtverband	zwei	Vertreter
d) Für den Ziegenzuchtverband	zwei	Vertreter

e) Die im Beirat stimmberechtigten Beiratsmitglieder (§ 9 Abs. 1)

Stand: 07. Dezember 2020

- 2) Die Vertreter der Gruppe a) werden von der Rinderunion Baden-Württemberg e.V. benannt. Sie müssen Mitglied des Landeskontrollverbandes sein. Die Benennung ist so vorzunehmen, dass die Zusammensetzung der Vertreter die im Lande Baden-Württemberg gehaltenen Rinderrassen nach ihrem prozentualen Anteil in der Milchleistungsprüfung repräsentieren.
- 3) Die Vertreter der Gruppe b) sind von der Abteilung B Erzeugerringe zu benennen.
- 4) Die Vertreter der Gruppe c), d), werden von den jeweiligen Zuchtverbänden benannt.
- 5) Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu benennen. Die Benennung erfolgt auf fünf Jahre. Jeder Vertreter hat eine Stimme.
- 6) An der Vertreterversammlung nehmen mit beratender Stimme teil:
 - a) Die dem Beirat mit beratender Stimme angehörigen Beiratsmitglieder (§ 9 Abs. 2).
 - b) Die außerordentlichen Mitglieder.
- 7) Der Vertreterversammlung obliegen:
 - a) Die Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und des Vorstandsmitgliedes aus der Abteilung B.
 - b) Die Wahl der übrigen stimmberechtigten Beiratsmitglieder.
 - c) Die Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes sowie die Entlastung der Vorstandschaft.
 - d) Die Bestellung von zwei Rechnungsprüfern für die Feststellung der sachlichen Richtigkeit der Ausgaben.
 - e) Die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung.
 - f) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Landeskontrollverbandes.
- 8) Die Vertreterversammlung ist mindestens einmal jährlich abzuhalten. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich oder in Textform mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Für eine Einberufung stellen die Mitglieder der Vertreterversammlung ihre Adressen in Textform zur Verfügung. Eine Einladung gilt als zugegangen, wenn sie fristgemäß an die letzte Adresse des einzuladenden Mitglieds der Vertreterversammlung gerichtet wurde (Postanschrift, Faxanschluss, E-Mail-Adresse).

Stand: 07. Dezember 2020

- a) Statt der Abhaltung einer Vertreterversammlung als Präsenzveranstaltung kann eine Beschlussfassung durch Abgabe der Stimmen in Textform herbeigeführt werden. Eine solche ist möglich, wenn der Vorstand dies mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschließt. Bei der Mitteilung der Beschlussgegenstände ist durch den Vorstand darauf hinzuweisen, dass eine Stimmabgabe nur innerhalb einer durch den Vorstand vorgegebenen Frist erfolgen kann. Entscheidend ist das Eingangsdatum beim Landeskontrollverband. Die Stimmabgabe muss schriftlich oder in Textform erfolgen. Die Auszählung erfolgt zu einem zuvor bekannt gegebenen Termin. An der Auszählung können die Mitglieder der Vertreterversammlung teilnehmen. Das Ergebnis wird in geeigneter Form bekannt gegeben.
- b) Die Vertreterversammlung kann auch als virtuelle Sitzung, als Videokonferenz, abgehalten werden. Eine solche ist möglich, wenn der Vorstand dies mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschließt.

 Bei der Beschlussfassung der Versammlung ist/sind der/die einzige/n Unterschied/e, dass bei einer virtuellen Vertreterversammlung nicht durch Handzeichen und nicht geheim abgestimmt wird. Die virtuelle Vertreterversammlung erfolgt nach folgendem Verfahren:
 - Als Videokonferenz nach den Grundsätzen der geschlossenen Benutzergruppe (GBG): Die Kommunikation erfolgt ausschließlich innerhalb der Mitgliedergruppe. Dadurch wird höchsten Ansprüchen an die Sicherheit Rechnung getragen.
 - Technische Weiterentwicklungen, die der Abhaltung von virtuellen Mitgliederversammlungen f\u00f6rderlich sind, werden z\u00fcgig umgesetzt.
 - Es findet eine strenge Zugangskontrolle statt: Sämtliche Teilnahmeberechtigten erhalten zu diesem Zwecke spätestens eine Woche vor Beginn der virtuellen Versammlung durch die Geschäftsführung Zugangsberechtigungsdaten, die nur für die anstehende Versammlung gültig sind. Die Mitglieder verpflichten sich, die Legitimationsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen. Beim Einloggen in die Videokonferenz haben sich die Mitglieder persönlich zu identifizieren.
 - Die Beschlussfassung erfolgt durch Stimmabgabe im Chat-Raum der Videokonferenz. Hierbei ist der Name des Mitgliedes mit der Stimmabgabe verknüpft. Der Versammlungsleiter zählt die Stimmen mit Nennung der Namen der jeweiligen Abstimmenden aus.
- 9) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen der ¾-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vertreter.

 Im Falle der Nichtbeschlussfähigkeit ist die nächste mit gleicher Tagesordnung einberufene Vertreterversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter beschlussfähig.

Stand: 07. Dezember 2020

§ 11 Niederschriften

1) Über die Sitzungen des Beirates und der Vertreterversammlung sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen sind.

§ 12 Geschäfts- und Rechnungsprüfung

- 1) Die Buchhaltung und Kassenführung ist mindestens einmal im Jahr durch einen unabhängigen Buchprüfer zu überprüfen; der Prüfungsbericht ist der jährlich stattfindenden Vertreterversammlung vorzutragen. Die sachliche Richtigkeit der Ausgaben ist durch zwei alljährlich von der Vertreterversammlung zu bestimmende Mitglieder zu überprüfen.
- 2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, das Vorstandsmitglied der Abteilung B, der Vorsitzende des Milchprüfrings Baden-Württemberg e.V. und die Mitglieder des Beirats sowie der Vertreterversammlung sind ehrenamtlich tätig.

§13 Aufsicht

1) Der Landeskontrollverband untersteht der Aufsicht des Ministeriums, das zu allen Sitzungen einzuladen ist. Eine Fertigung der Niederschriften über diese Sitzungen ist dem Ministerium zuzuleiten.

§ 14 Auflösung

- 1) Über die Auflösung des Landeskontrollverbandes kann nur eine für diesen Zweck ordnungsgemäß einberufene Vertreterversammlung entscheiden. Zur Rechtswirksamkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 2) Bei Auflösung des Landeskontrollverbandes fließen etwaige Vermögenswerte, sofern kein Rechtsnachfolger benannt wird, dem zuständigen Ministerium in Baden-Württemberg zu, mit der Bestimmung, sie zur Förderung der Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierzucht zu verwenden.